

läßt sich in den Händen der Schenken aus der Au von 1186 an nachweisen, aber daneben werden zeitweise auch Angehörige der Geschlechter von Oede und von Schneitbach als Schenken genannt²¹⁶. Das Marschallamt war im erblichen Besitz der Herren von Schrobenausen und der von Schiltberg, die offenbar stammverwandt sind²¹⁷. Die Herren von Baierbrunn sowie die von Eggmühl kamen im 13. Jahrhundert in den erblichen Besitz des Truchsessenamtes, während das Kämmereramnt offenbar als einziges Hofamt keinen erblichen Charakter annahm²¹⁸.

Neben diesen vier ministerialischen Hofämtern gab es im 12. und 13. Jahrhundert am bayerischen Herzogshof auch vier Erbämter in der Hand von gräflichen Geschlechtern. Nach Aussage des bayerischen Herzogsurbars soll der Herzog jeweils seinen Hof in Regensburg abhalten und dabei folgende vier Ämter verleihen: das Truchsessenamnt an den Pfalzgrafen von Bayern, das Kämmereramnt an den Grafen von Wasserburg, das Schenkenamt an den Grafen von Hirschberg und das Marschallamt an den Grafen von Ortenburg²¹⁹. Bei diesen Ämtern handelt es sich zweifellos um Ehrendienste, die von ihren gräflichen Inhabern nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten und in symbolischer Form verrichtet wurden, im übrigen aber keine weitere Bedeutung besaßen²²⁰. Die gräflichen Ehrenämter bleiben auch nach der bayerischen Landesteilung in je einer Person vereinigt – anders als die ministerialischen Hofämter, die in vermehrter Zahl entstanden. Dies weist darauf hin, daß mit den gräflichen Erbämtern keine tatsächlichen Dienstverrichtungen mehr verbunden waren. Die Angabe des bayerischen Herzogsurbars ist zudem mit der Nachricht der *Historia Welforum* (ca. 1170) zu vergleichen, am Welfenhof hätten Grafen und grafen-gleiche Herren die obersten Hofämter ausgeübt und so zum Ansehen des Hofes beigetragen²²¹. Bei geistlichen Fürstentümern stößt man im Spätmittelalter ebenfalls in größerer Zahl auf höhere Erbämter, die meistens

wo dieser Passus noch nicht enthalten ist (*Monumenta Wittelsbacensia*, 1857, Nr. 2 S. 4–9).

²¹⁶) K l a f k i, *Erbhofämter* (wie Anm. 208) S. 25 ff.

²¹⁷) Ebd. S. 27 ff.

²¹⁸) Ebd. S. 32 ff., 24.

²¹⁹) *Monumenta Boica* 36, 1, S. 529 f.

²²⁰) Vgl. K l a f k i, *Erbhofämter* (wie Anm. 208) S. 19. K l u c k h o h n, *Ministerialität* (wie Anm. 96) S. 206 ff. verwendet den Terminus „Erzämter an Fürstenhöfen“ – analog zu den Reichserzämtern – für die höheren Titularämter an Fürstenhöfen, um den Ausdruck „Erbämter“ allein für die erblichen Ministerialenämtern an Fürstenhöfen zu reservieren.

²²¹) K ö n i g, *Historia Welforum* (wie Anm. 40) S. 4.